

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO § 328 Abs. 1 Ziff. 5

Ist die Gegenseitigkeit nicht verbürgt, so kann das Urteil eines ausländischen Gerichts auch dann nicht anerkannt werden, wenn auf den Streitfall das Recht eben des Staates anwendbar ist, dem jenes Gericht angehört.

BGH, Urt. vom 30. Juni 1964 - VI ZR 88/63 - OLG Frankfurt/Main
LG Frankfurt/Main

VI ZR 88/63

V e r k ü n d e t
am 30. Juni 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Osman T [REDACTED], K [REDACTED], S [REDACTED],
I [REDACTED], Türkei,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

g e g e n

den kaufmännischen Angestellten Takvur G [REDACTED],
I [REDACTED], P K [REDACTED], Türkei,

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 9. Juni 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß,
Heinr. Meyer und Dr. Nüßgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom
22. Januar 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Beide Parteien sind türkische Staatsangehörige und haben ihren Wohnsitz in der Türkei. Der Beklagte besitzt in Frankfurt (Main) Vermögen. Der Kläger war in der Zeit vom 3. Oktober 1944 bis zum 30. April 1949 für den Beklagten tätig. Er erhielt ein Monatsgehalt von 500 türkischen Pfund und Ersatz seiner Unkosten.

Der Beklagte kaufte im Jahre 1947 von einer amerikanischen Gesellschaft in der Türkei lagernde Lumpen zum Preise von 1.200.000 türkischen Pfund. Für die rechtzeitige Zahlung des Kaufpreises stellte er eine Bankgarantie. Die türkischen Behörden erteilten jedoch nicht die Erlaubnis, den Kaufpreis in harter Währung zu bezahlen. Der Beklagte bemühte sich daher, vor Verfall der Bankgarantie einen anderen Käufer zu finden, der in seine Rechte aus dem Vertrag mit der amerikanischen Gesellschaft eintrat. Seine Bemühungen waren zunächst erfolglos.

Anfang 1948 betraute er den Kläger damit, einen Käufer für die Lumpen zu suchen. Er stellte dem Kläger für den Fall eines erfolgreichen Vertragsschlusses eine Sondervergütung in Aussicht. Nach monatelangen Bemühungen fand der Kläger in der J. Export and Import Company (J.) in Frankfurt (Main) eine Käuferin. Am 10. Dezember 1948 kam zwischen dem Beklagten und der J. ein Vertrag über die Lumpen zustande. Kurze Zeit später entstanden zwischen dem Beklagten und der J. über die Beschaffenheit der verkauften Lumpen Meinungsverschiedenheiten. Sie führten zu Prozessen, die am 10. April 1956 mit einem Schiedsspruch endeten. Auf Grund dieses Schiedsspruchs erhielt der Be-



klagte aus dem Lumpengeschäft einen Erlös von 446.868 US-Dollar.

Als die Verkaufsverhandlungen mit der J. im November 1948 vor einem erfolgreichen Abschluß standen, wandte sich der Kläger wegen der in Aussicht gestellten Sondervergütung an den Beklagten. Dieser unterschrieb in Frankfurt (Main) am 29. November 1948 eine an den Kläger gerichtete, in türkischer Sprache abgefaßte Erklärung, in der er sich verpflichtete, ihm für den Verkauf oder die anderweitige Liquidation der Lumpen als Remuneration für die geleistete und noch zu leistende Tätigkeit und seine Bemühungen unabhängig von dem Monatsgehalt und dem Unkostenersatz einen Pauschal- und Nettobetrag von 50.000 türkischen Pfund zu zahlen, davon 10% = 5 000 türkische Pfund auf einmal im voraus und den Rest in monatlichen Raten innerhalb von 9 Monaten.

Der Beklagte weigerte sich in der Folgezeit, die vereinbarte Vergütung an den Kläger zu zahlen. Der Kläger erhob darauf im Jahre 1949 in der Türkei gegen den Beklagten Klage auf Zahlung von 50.000 türkischen Pfund. Die Klage wurde durch Urteil des Handelsgerichts in Istanbul vom 26. September 1958 abgewiesen, weil die Vergütung auch für eine zukünftige Tätigkeit des Klägers versprochen sei, der Kläger seine Tätigkeit aber eigenmächtig aufgegeben habe. Der türkische Kassationshof bestätigte diese Entscheidung.

Inzwischen war der Kläger auch im gegenwärtigen Rechtsstreit gegen den Beklagten vorgegangen. Er hat beim Arbeitsgericht in Frankfurt (Main) die am 13. November 1956 eingereichte und am 21. März 1957 zugestellte Klage erhoben und mit dem Verlangen nach Zahlung von 58.839,64 türkischen

Pfund nebst 5% Zinsen aus 55.000 türkischen Pfund seit dem 27. September 1949 gleichfalls die Sondervergütung von 50.000 türkischen Pfund beansprucht, hiervon weiter eine 10%ige Entschädigung wegen Ableugnens der Klageforderung begehrt sowie einen Teil der von ihm in der Türkei aufgewandeten Prozeßkosten ersetzt verlangt.

Das Arbeitsgericht hat sich für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht in Frankfurt (Main) verwiesen.

Der Kläger hat geltend gemacht, mit dem Abschluß des Vertrages zwischen dem Beklagten und der J. [REDACTED] sei der Anspruch auf die Sondervergütung entstanden; zu einer weiteren Tätigkeit sei er nicht verpflichtet gewesen. Um die vereinbarte Sondervergütung nicht mehr zahlen zu müssen, habe ihn der Beklagte am 30. April 1949 grundlos entlassen.

Der Beklagte hat entgegnet, die Klageforderung sei verjährt; es handele sich um eine Forderung aus Dienstvertrag, die nach türkischem Recht in fünf Jahren verjähre. Die Klageerhebung in der Türkei habe die Verjährung nicht unterbrochen, weil die Klage aus sachlichen Gründen abgewiesen worden sei. Weiter hat der Beklagte eingewendet, die Geschäftsgrundlage für die Vereinbarung vom 29. November 1949 sei weggefallen. Er habe das damalige Versprechen nur abgegeben, weil er ebenso wie der Kläger angenommen habe, daß sich aus dem Vertrag mit der J. [REDACTED] für ihn ein Erlös von 2,5 Millionen US-Dollar ergebe. Auch seien die Parteien davon ausgegangen, daß der Vertrag in kurzer Zeit abgewickelt werde, spätestens bis Ende August 1949, dem Fälligkeitszeitpunkt der letzten Rate

der Sondervergütung. Beide Erwartungen hätten sich nicht erfüllt. Auch hat der Beklagte vorgebracht, der Kläger habe seine Arbeit vernachlässigt, mit Konkurrenten Verbindung aufgenommen und am 30. April 1949 unter Mitnahme von Akten seine Tätigkeit bei ihm beendet. Er habe daher andere Personen mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Deutschland beauftragen müssen. Hierfür habe er erhebliche Mittel aufwenden müssen. Insoweit stehe ihm gegen den Kläger ein Schadensersatzanspruch zu. - Der Kläger hat dieses Vorbringen bestritten.

Nach Beendigung des in der Türkei geführten Rechtsstreits hat der Beklagte die Einrede der Rechtskraft erhoben und geltend gemacht, daß es für die vorliegende Klage zum mindesten an einem Rechtsschutzbedürfnis fehle, weil über den Streitgegenstand in einem mit allen Rechtsgarantien ausgestatteten Verfahren entschieden worden sei.

Das Landgericht hat die Klage wegen Verjährung abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat das landgerichtliche Urteil abgeändert und den Beklagten verurteilt, 35.303,78 türkische Pfund nebst 5% Zinsen aus 30.000 türkischen Pfund seit dem 27. September 1949 auf ein Konto des Klägers bei einer inländischen Bank zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

1. Zutreffend haben die vorinstanzlichen Gerichte die deutsche Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht darauf für gegeben gehalten, daß die Parteien die türkische Staatsangehörigkeit besitzen und in der Türkei ihren Wohnsitz haben. Der Beklagte hat in Frankfurt (Main) Vermögen und ist mit diesem der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen (vgl. § 23 ZPO).

2. Mit Recht ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß die Rechtskraft des in der Türkei ergangenen klagabweisenden Urteils den gegenwärtigen Prozeß und die eigene Sachprüfung der angegangenen deutschen Gerichte nicht hindert.

Die Entscheidung des türkischen Gerichts kann nach § 328 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO hier nicht anerkannt und berücksichtigt werden, weil die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. In der Türkei werden nämlich nach Art. 540 des türkischen Zivilprozeßgesetzes ausländische Urteile in Zivil- und Handelssachen nicht anerkannt, wenn zwischen der Türkei und dem betreffenden anderen Staat keine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung besteht. Im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zur Türkei gilt aber nur die begrenzte Vereinbarung über die Vollstreckbarerklärung von Kostenentscheidungen gegen den abgewiesenen Kläger (Art. 3, 4 des deutsch-türkischen Abkommens über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen vom 28. Mai 1929 - RGBl. 1930 II S. 7 -, zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei wieder in Kraft gesetzt am 1. März 1952 lt. Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-

türkischer Vorkriegsverträge vom 29. Mai 1952 - BGBl. II S. 608). Hiervon abgesehen, werden die Urteile deutscher Gerichte in der Türkei also nicht anerkannt und ist die Gegenseitigkeit daher nicht verbürgt.

Bei dem Zahlungsvorlangen des Klägers handelt es sich nicht um einen Prozeßgegenstand, der unter die erwähnte Vollstreckbarkeitsvereinbarung fiel. Allerdings beansprucht der Kläger u.a. auch Ersatz für einen Teil der Prozeßkosten, die ihm in seinem Rechtsstreit gegen den Beklagten auf Zahlung der zugesagten Sondervergütung von den türkischen Gerichten entstanden sind. Zur Tragung dieser Kosten ist der Beklagte dort aber nicht als abgewiesener Kläger verurteilt worden; geklagt hat vielmehr der Kläger und er ist in dem dortigen Rechtsstreit unterlegen. Der Beklagte hat auch nicht etwa behauptet, daß der Kläger in jenem Prozeß verurteilt worden sei, eben diejenigen Kosten dem Beklagten zu erstatten, die der Kläger in dem gegenwärtigen Rechtsstreit gegen ihn geltend macht. Ob dem Kostenersatzanspruch des Klägers, wenn dem so wäre, mit Rücksicht auf die deutsch-türkische Vollstreckbarkeitsvereinbarung aus dem Urteil des türkischen Gerichts eine Einwendung entgegengesetzt werden könnte, braucht daher nicht erörtert zu werden.

3. Die Revision vertritt die Ansicht, die Vorschrift des § 328 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO greife nicht ein, weil dessen Grundgedanke im vorliegenden Fall keine Anwendung finde. Sie meint, grundsätzlich sei von einer Anerkennung ausländischer Urteile auszugehen; das Gesetz schaffe in § 328 ZPO nur Ausnahmetatbestände. Diese stellten aber sämtlich auf den Schutz deutscher Belange ab und hätten zur Voraussetzung, daß eine deutsche Interessenlage auf dem Spiel stehe. Daran fehle es hier,

weil beide Parteien türkische Staatsangehörige seien und weder ihren Wohnsitz noch auch ihren ständigen Aufenthalt in Deutschland hätten, irgendeine Divergenz zwischen dem ausländischen und dem deutschen Recht auch nicht infrage komme.

Der Revision kann hierin nicht gefolgt werden. Es braucht hier nicht auf die Frage eingegangen zu werden, ob nach dem System des deutschen Rechts die Anerkennung ausländischer Urteile Regel oder Ausnahme ist (vgl. einerscits Seuffert/Walmsmann ZPO 12. Aufl. § 328 Anm. 2 a; Wieczorck ZPO § 328 Anm. B IIa; Zöllner ZPO 9. Aufl. § 328 Anm. Abs. 1; andererseits Förster/Kann ZPO 3. Aufl. § 328 Anm. 1; Stein/Jonas/Schönke ZPO 18. Aufl. § 328 Anm. I 1; Baumbach/Lauterbach ZPO 26. Aufl. § 328 Anm. 1 A; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 9. Aufl. S. 745). Denn da im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zur Türkei die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist, ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 328 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO die Anerkennung der Entscheidung eines türkischen Gerichts ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 328 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO stellt nicht darauf ab, ob ein deutscher oder ausländischer Staatsangehöriger Prozeßpartei ist, wo die Partei ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder ob deutsches oder fremdes Recht auf den Streitfall anwendbar ist. Soweit das Gesetz in diesem Bereich deutsche Belange für schutzbedürftig hält, ist dem in den Vorschriften der Ziffern 1 bis 4 des § 328 Abs. 1 ZPO Rechnung getragen worden. Die daneben bestehende Regelung des § 328 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO hat selbständige Bedeutung. Sie liegt auf dem Gebiet rechtspolitischer zwischenstaatlicher Beziehungen und ist nicht aus den in den Ziffern 1 bis 4 ins Auge gefaßten be-

sonderen Schutzzwecken heraus zu verstehen. Ist die Gegenseitigkeit nicht verbürgt, so ist die Anerkennung des ausländischen Gerichtsurteils ausgeschlossen, ohne daß es noch darauf ankommt, ob sich Bedenken gegen die Anerkennung auch aus den Gesichtspunkten der Ziffern 1 bis 4 erheben. Derartige Bedenken gewinnen überhaupt erst dann Gewicht, wenn die Anerkennung nicht schon mangels verbürgter Gegenseitigkeit ausgeschlossen ist.

4. Eine andere Beurteilung erscheint auch nicht darum gerechtfertigt, weil das deutsche internationale Privatrecht, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, für die Beurteilung der streitigen Rechtsbeziehungen der Parteien türkisches Recht maßgebend sein läßt und somit auf das Recht eben des Staates verweist, dessen Gericht in dem vorgelegten Urteil entschieden hat. Die Revision hat nicht behauptet und es bietet sich auch kein Anhalt für die Annahme, daß in der Türkei in Fällen einer vom türkischen Kollisionsrecht bestimmten Maßgeblichkeit des deutschen Rechts entgegen der oben bezeichneten türkischen Gesetzesvorschrift solche Urteile anerkannt würden, die von deutschen Gerichten erlassen worden sind. Da die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist, ist in Deutschland daher auch in dem umgekehrten Falle die Anerkennung ausgeschlossen.

Für den deutschen Richter, an den ein nach türkischem Recht zu beurteilender Streitfall herangetragen wird, stellt ein Urteil, das von einem türkischen Gericht bereits erlassen worden ist, gewiß eine aufschlußreiche Erkenntnisquelle dar; er ist aber nicht davon befreit, sich über den Streitfall unter Heranziehung und Zugrundelegung des türkischen Rechts ein eigenes Urteil zu bilden und in der Sache selbständig zu entscheiden.

5. Die Revision sieht in der Klage einen unzulässigen Versuch des Klägers, die Rechtskraft des von dem türkischen Gericht erlassenen Urteils zu umgehen; es sei eine unzulässige Rechtsausübung, daß der Kläger die dort rechtskräftig aberkannte Forderung in einem Lande geltend mache, das rechtskräftige Urteile türkischer Gerichte nicht anerkenne. Die Verleugnung des rechtskräftigen Urteils, das im Heimatstaat der Parteien in ordnungsmäßigem Verfahren ergangen sei, widerspreche den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung und könne, falls dem nicht schon das türkische Recht entgegenstehe, jedenfalls nach Art. 30 EGBGB nicht hingenommen werden.

Auch hiermit kann die Revision keinen Erfolg haben.

Da die Anerkennung des türkischen Gerichtsurteils ausgeschlossen ist, ist es als solches im vorliegendem Rechtsstreit schlechthin unbeachtlich (Stein/Jonas/Schönke aaO § 328 Anm. I 2; Rosenberg aaO S.747). Daher kann es keine Berücksichtigung finden, daß der Kläger mit seinem Anspruch auf die Sondervergütung durch das Urteil des türkischen Gerichts abgewiesen worden ist. Für die Erwägungen, die die Revision auf der Grundlage der materiell-rechtlichen Entscheidung des türkischen Gerichts anstellt, ist daher kein Raum.

Auf Riezler (Internationales Zivilprozeßrecht, 1949, S. 523) kann sich die Revision zur Stützung ihrer Ansicht nicht berufen. Riezler hat (unter Bezugnahme auf Hinweise von Bartin, Valéry, Frankenstein und Neumeyer) erwähnt, daß ein nicht anerkanntes ausländisches Urteil unter Umständen

als eine neue Tatsache - nicht in seiner Eigenschaft als Urteil - Beachtung finden müsse, so etwa, wenn eine Schadensersatzklage darauf gegründet werde, daß der Gegner das ausländische Urteil in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise herbeigeführt habe, oder wenn es für die Entscheidung eines Rechtsstreits auf die Gutgläubigkeit der Partei über eine bestimmte Rechtslage ankomme und es in dieser Hinsicht von Bedeutung sei, ob die Partei auf die Richtigkeit des ausländischen Urteils vertraut habe. Im vorliegenden Falle geht es nicht um derartige Tatbestandswirkungen. Die Revision stellt vielmehr unmittelbar auf den sachlichen Inhalt der Entscheidung des türkischen Gerichts ab, um ihm für die Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreits Geltung zu verschaffen. Das geht nicht an.

6. Das Berufungsgericht hat sich über das einschlägige türkische Recht durch Rechtsgutachten unterrichtet, die von dem Institut für internationales und ausländisches Privatrecht an der Universität H [REDACTED], von Prof. Dr. Hirsch an der Freien Universität B [REDACTED], früher an den Universitäten I [REDACTED] und A [REDACTED], und von Prof. Dr. Arslandi an der Universität I [REDACTED] erstattet worden sind, dazu ferner durch eine Auskunft, die es von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara eingeholt hat. In Anwendung des so in Erfahrung gebrachten türkischen Rechts ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß die Klageansprüche in dem zuerkannten Umfange begründet sind.

7. Die Angriffe, mit denen die Revision dieser sachlich-rechtlichen Beurteilung entgegentritt, können im Revisionsverfahren kein Gehör finden. Ausländisches Recht ist nach § 549 ZPO irrevisibel; die Revision kann nicht darauf ge-

stützt werden, daß durch das angefochtene Urteil das ausländische Recht verletzt worden sei.

Soweit sich die Revision gegen die Auffassung des Berufungsgerichts wendet, daß die 5-jährige Verjährung des Anspruchs auf die Sondervergütung durch die Erhebung der Klage vor dem türkischen Gericht und jede weitere Prozeßhandlung der Partei oder des Gerichts wieder unterbrochen worden sei und jeweils von neuem zu laufen begonnen habe, greift die Revision allerdings auf deutsches Recht zurück. Wenn das türkische Gerichtsurteil, so meint die Revision, nach § 328 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO in Deutschland nicht anerkannt werde, so könne auch nicht anerkannt werden, daß die vorausgegangenen Prozeßhandlungen verjährungsunterbrechende Wirkung gehabt hätten. Die Revision rührt hiermit eine Rechtsfrage an, die sich dann stellt, wenn über die Verjährung nach d e u t s c h e m Recht zu entscheiden ist und es darauf ankommt, ob eine vor ausländischen Gerichten erhobene Klage die Verjährung unterbrochen hat (vgl. hierzu einerseits RG JW 1926, 374; RGZ 129, 385, 389; Frankenstein, Internationales Privatrecht Bd. 1, 1926, S. 371 f, 598 f; andererseits Neumeyer in seiner Anmerkung zu der erstgenannten Entscheidung JW 1926, 374; Katinszky, Unterbrechung der Verjährung durch Klageerhebung vor ausländischen Gerichten, in RabelsZ Bd. 9 S. 855 ff). Hier bestimmt sich die Verjährung jedoch ausschließlich nach t ü r k i s c h e m Recht. Mit den von der Revision angestellten Erwägungen kann es daher nicht angegriffen werden, daß nach der auf das türkische Recht gegründeten Feststellung des Berufungsgerichts die Verjährung durch den vor den türkischen Gerichten geführten Prozeß unterbrochen worden ist.

Irrig ist schließlich die Meinung der Revision, das Berufungsgericht habe hinsichtlich der zugesprochenen Verzugszinsen § 288 BGB angewendet; auch insoweit stützt sich die Entscheidung auf türkisches Recht.

Die Revision muß hiernach als unbegründet zurückgewiesen werden.

Nach § 97 ZPO hat der Beklagte die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinr. Meyer

Dr. Nüßgens